

II-882 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

12.11.1965

339/A.B.  
 zu 319/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing.

Dr. S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten W i e l a n d n e r und Genossen,  
 betreffend Verwendung der im Budget 1965 bereitgestellten Mittel für  
 Wasserschutzbauten.

-.---.---.--.

Nach Abzug der 2%igen Bindung stehen im Budget 1965 für den Schutz-  
 wasserbau entsprechend den finanzgesetzlichen Ansätzen für Maßnahmen

an Konkurrenzgewässern und Bundesflüssen	148,996 Mio S
und für Wildbach- und Lawinenverbauungen	<u>111,720 Mio S</u>
zusammen	260,716 Mio S

zur Verfügung, d.s. um 7,716 Mio S mehr, als in der Anfrage genannt ist.  
 Dieser Betrag ist zur Gänze angewiesen.

Diese Mittel waren nach den im Einvernehmen mit den Wasserbaudienst-  
 stellen in den ländern erstellten Bauprogrammen folgender Art zu verwenden:

rd. 10 % (rd. 25 Mio S)	für abzuschliessende Baumaßnahmen
rd. 35 % (rd. 100 Mio S)	für die Fortsetzung von Behebungen früherer Hochwasserschäden
rd. 30 % (rd. 75 Mio S)	für die Fortsetzung vorbeugender Maßnahmen (Schwerpunktprogramm)
rd. 15 % (rd. 35 Mio S)	für neu zu beginnende Maßnahmen
rd. 10 % (rd. 25 Mio S)	für wasserbaul. Sofortmaßnahmen.

Gleich nach dem Eintreten der ersten Hochwasserereignisse im Frühjahr  
 1965 waren für die Behebung von Hochwasserschäden Bundesmittel erforderlich.  
 Durch Programmumstellungen und Zurückstellung neu zu beginnender Maß-  
 nahmen konnten Bundesmittel für die Einleitung vordringlicher Schadens-  
 behebungen für die Hochwasserschäden bereitgestellt werden. Dies war im  
 Verhältnis zur Grösse der aufgetretenen Schäden nur in bescheidenem Umfang  
 möglich, weil die Bauprogramme 1965 im Schutzwasserbau in erster Linie  
 auf die Behebung früherer Hochwasserschäden ausgerichtet sind. Eine Unter-  
 brechung dieser Arbeiten hätte eine Ausweitung dieser Schäden mit sich  
 gebracht.

Es ist bei dem grossen Umfang der Hochwasserschäden 1965 notwendig  
 geworden, zusätzlich Mittel für ihre Behebung bereitzustellen.

339/A.B.  
zu 319/J

- 2 -

Mit der zweiten Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 wurden die Bundesmittel für den Schutzwasserbau um 70 Mio S und auf Grund der Hochwasserkatastrophen vom September d.J. in Osttirol, Kärnten und Teilen Salzburgs durch die dritte Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 um weitere 63 Mio S, sohin insgesamt um 133 Mio S erhöht. Diese zusätzlichen Mittel dienen ausschliesslich für die Einleitung der Sofortmaßnahmen zur Behebung der Schäden aus den Hochwasserkatastrophen des Jahres 1965.

Durch die beiden Novellen zum Bundesfinanzgesetz 1965 wurden die Bundesmittel für den Schutzwasserbau im Jahre 1965 von rd. 260 Mio S auf rd. 393 Mio S erhöht. Hievon entfallen

- rd. 38 % (rd. 150 Mio S) für die Behebung von Schäden der Hochwasserkatastrophe 1965
- rd. 25 % (rd. 100 Mio S) für die Behebung von Hochwasserschäden der früheren Jahre
- rd. 25 % (rd. 100 Mio S) für vorbeugende Maßnahmen (Schwerpunktsbildung)

d.s. rd. 88 % der gesamten Mittel für unmittelbare Schutzwasserbauten und Schadensbehebungen im engeren Sinn und der Rest von rd. 12 % für sonstige vordringliche Schutzmaßnahmen.

Die Hochwasserkatastrophen des Jahres 1965 haben sehr eindringlich die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schutzwasserbaues erkennen lassen. Ich darf in diesem Zusammenhang auf den von meinem Ressort erarbeiteten und in der den Herren Abgeordneten überreichten Dokumentation "Wasserbau in Österreich" dargestellten Mehrjahresplan hinweisen, wonach nur bei Bereitstellung ausreichender Mittel für den Schutzwasserbau es möglich sein wird, die enormen Schäden und den grossen Nachholbedarf in absehbarer Zeit zu bewältigen.

-.o.-.o.-.o.-.o.-